
Datum: 18.05.2007
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 9 Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 9 WF 40/07
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2007:0518.9WF40.07.00

Vorinstanz: Amtsgericht Wetter, 5 F 88/07

Tenor:

wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Wetter vom 23.03.2007 abgeändert. Dem Beklagten wird mit Wirkung ab dem 15.05.2007 ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt T bewilligt.

Gründe	1
I.	2
Die Beschwerde ist als sofortige Beschwerde gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.	3
II.	4
Sie ist auch begründet, jedenfalls mit Wirkung ab dem 15.05.2007, weil an diesem Tag die Erklärung des Beklagten gemäß § 117 Abs. 2 ZPO bei Gericht eingegangen ist.	5
Die Rechtsverteidigung des Beklagten ist nicht mutwillig im Sinne des § 114 S. 1 ZPO. Dem beklagten Vater ist im Vaterschaftsanfechtungsverfahren auch dann PKH zu bewilligen, wenn er dem Klageantrag nicht entgegentritt oder diesen sogar unter-stützt. Denn letztlich ist es in dieser Konstellation Zufall, wer die Klage (früher) er-hebt. Der beklagte Vater kann sich dem Anfechtungsverfahren nicht entziehen, selbst wenn er es wollte. Dann kann seine Beteiligung am Verfahren - wie auch immer sie ausfällt - nicht mutwillig sein (vgl. auch OLG Koblenz,	6

FamRZ 2002, 1194; OLG Köln, FamRZ 2003, 1018; Zöller/Philippi, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 114 Rn. 53).

Seiner Rechtsverteidigung fehlt aus den gleichen Gründen auch nicht die hinreichen-de Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 S. 1 ZPO. Denn auf eine Erfolgsaussicht im eigentlichen Sinne kann es hier nicht ankommen. Insofern unterscheidet sich die Anfechtungsklage gemäß § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO von der Feststellungsklage gemäß § 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, für die die Frage der hinreichenden Erfolgsaussicht um-stritten ist (vgl. OLG Naumburg, FamRZ 2006, 960). Darum geht es hier aber nicht. 7

III. 8

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 127 Abs. 4 ZPO. 9

Hamm, 18.05.2007 10

Oberlandesgericht, 9. Senat für Familiensachen 11

Der Einzelrichter 12